

Sonic Sales Support GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle mit der Sonic Sales Support GmbH, Campus Fichtenhain 46, 47807 Krefeld („**Sonic**“) geschlossenen Verträge und sonstigen Aktivitäten zwischen Sonic und dem Kunden, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen Sonic und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch für alle künftigen Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote. Nachstehende AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Maßgebend ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden von Sonic nicht anerkannt und damit nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Sonic diesen nicht widerspricht. Selbst wenn Sonic auf ein Schreiben Bezug nimmt, das fremde Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Nur wenn Sonic der Geltung anderer Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt, finden diese Anwendung.
- 1.4 Zusicherungen, Nebenabreden oder sonstige vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Sonic.
- 1.5 Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

2. Leistungsort

Sonic ist in der Wahl des Leistungsorts frei.

3. Leistungszeit

Sonic ist in der Einteilung der Leistungszeit frei.

4. Gewährleistung

Sonic verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen.

5. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 5.1 Im Hinblick auf Dienstleistungen wird dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern die Parteien nicht eine anderweitige Regelung getroffen haben.
- 5.2 Er kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.3 Kündigt Sonic aus wichtigem Grund, so ist der Kunde verpflichtet, Sonic die Kosten und Honorare zu zahlen, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind.

Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

6. Lieferung

- 6.1 Sonic ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6.2 Sofern keine abweichende Lieferzeit vereinbart ist, beträgt die Lieferzeit 14 (vierzehn) Tage.
- 6.3 Es gelten folgende Lieferbeschränkungen: Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, liefert Sonic nur an Lieferanschriften in Deutschland, Österreich oder der Schweiz.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum von Sonic.

8. Versandkosten

- 8.1 Die Versandkosten werden in der Auftragsbestätigung angegeben und sind vom Kunden zu tragen.
- 8.2 Erfüllt Sonic die Bestellung des Kunden durch Teillieferung gemäß Ziff. 6.1, hat der Kunde nur die Versandkosten für die erste Teillieferung zu tragen. Erfolgt die Teillieferung auf Wunsch des Kunden, entstehen für jede Teillieferung Versandkosten, die vom Kunden zu tragen sind.

9. Gewährleistung

- 9.1 Sonic haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- 9.2 Eine Garantie besteht nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung abgegeben wurde.

Gemeinsame Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen

10. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat die Leistungen von Sonic durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Insbesondere ist er verpflichtet, Sonic die dafür erforderlichen Daten, Vorlagen, Produkt- und sonstigen Informationen (die „**Kundeninformationen**“) zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern von Sonic zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- 10.2 Soweit der Kunde Sonic Kundeninformationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Kundeninformationen berechtigt ist.
- 10.3 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt bzw. den Auftrag betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt bzw. den Auftrag betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Kunde stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts bzw. den Auftrag jeweils notwendig sind.
- 10.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann Sonic aus diesem Grunde seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

11. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.2 Der Kunde kann die Zahlung per Überweisung vornehmen.
- 11.3 Vergütung und Aufwendungsersatz sind jeweils vierzehn (14) Tage nach Erhalt einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug ist Sonic berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wenn Sonic ein höherer Verzugsschaden nachweisbar entstanden ist, ist Sonic berechtigt, diesen geltend zu machen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Der Kunde darf Forderungen von Sonic nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- 12.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen ausüben.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung von Sonic ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Sonic, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sonic nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser leicht fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.3 Die Bestimmungen in den Ziffern 1.1 und 13.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Sonic.
- 13.4 Die sich aus Ziff. 1.1 und 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Sonic den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 13.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsrechts bleiben unberührt.

14. Nutzungsrechte

- 14.1 Sonic wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt Sonic ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels bzw. der sonstigen Leistung. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sonic.
- 14.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei Sonic.
- 14.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sonic.

15. Subunternehmer

Sonic ist berechtigt, für die Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere

- 16.2 Konzepte, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für Sonic – sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 16.3 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt nach Beendigung des Vertrags fort.
- 16.4 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 16.5 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Kunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sonic für eine Abtretung seiner Rechte unter diesem Vertrag. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Krefeld.
- 17.3 Auf Verträge zwischen Sonic und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Sonic und dem Kunden ist Krefeld.
- 17.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 17.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt im Fall, dass dispositives Recht nicht zur Verfügung steht oder die Anwendung

dispositiven Rechts zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, diejenige wirksame Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen Bestimmung verfolgt haben. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrags und dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.